

für die erste deutsche Arbeiter- und Bauernmacht einzusetzen. Die Ausbildung muß die Studenten vor allem in die Lage versetzen, verantwortliche Aufgaben in den Staatsorganen als den Hauptwaffen im Kampf um die Sicherung des Friedens und den Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgreich durchführen zu können. Auf den Gebieten der rechtswissenschaftlichen Ausbildung gilt es, die Staatsfrage in den Mittelpunkt der Arbeit zu stellen, um damit die bewußte sozialistische Umgestaltung aller gesellschaftlichen Verhältnisse vorantreiben zu helfen. Entsprechend den künftigen Schwerpunkten ihres Einsatzes als Justiz- und Wirtschaftsfunktionäre in Schlüsselstellungen des gesellschaftlichen Lebens müssen die Studenten befähigt werden, die wissenschaftlichen Lehren des Marxismus-Leninismus in ihrem Tätigkeitsbereich schöpferisch anzuwenden, die Reinheit der marxistisch-leninistischen Theorie zu wahren, unduldsam gegen bürgerliche Ideologien zu kämpfen, Erscheinungen des Revisionismus zu entlarven, bürgerliche und kleinbürgerliche Auffassungen zu überwinden . . .“.

Alle Studenten wurden in „Studentenkollektive“ und Studiengruppen eingeteilt. Dazu hieß es:

„Unter Studentenkollektiv verstehen wir eine Seminargruppe, die darum ringt, eine sozialistische Gemeinschaft zu werden, während sich in den Studiengruppen 4–6 Studenten zusammenschließen, hauptsächlich um ihr wissenschaftliches Niveau zu erhöhen“.

Die Bildung der Studentenkollektive und Studiengruppen erfolgte „durch die FDJ unter Führung der Partei“.

„Von besonderer Bedeutung für die Erziehungsarbeit ist die regelmäßige Einschätzung des politisch-ideologischen Entwicklungsstandes jedes einzelnen Genossen . . . Die Seminargruppen gehen jetzt dazu über, die einzelnen Studenten schon im Verlauf des Semesters einzuschätzen . . . Jeder Seminarlehrer müßte sich ein genaues Bild verschaffen über die gesamte politisch-ideologische Grundhaltung des Studenten, um eine Einschätzung geben zu können, die über die bloße Beurteilung einer fachlichen Leistung hinausgeht“.

Die weitere Entwicklung der Rechtsauffassung in der DDR und ihrer Durchsetzung gehört nicht mehr zum Thema dieses Beitrags. Hier ging es um die Darstellung der Übernahme der sozialistischen Rechtsauffassung in ihrer stalinschen Ausprägung in der sowjetischen Besatzungszone und anschließend der DDR. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Wir setzen unser Vortragsprogramm fort. Ich bitte jetzt Herrn Prof. Dr. Alexy aus Kiel ums Wort und zwar geht es um „Walter Ulbrichts Rechtsbegriff“. Bitte!

Prof. Dr. Robert Alexy: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Im

Zentrum der Babelsberger Konferenz stand das Referat Walter Ulbrichts „Die Staatslehre des Marxismus-Leninismus und ihre Anwendung in Deutschland“. In diesem Vortrag hat Ulbricht sich eingehend und folgenreich zu seinen Vorstellungen vom sozialistischen Recht und von einer „marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtswissenschaft“ geäußert. Gegenstand meiner Überlegungen ist der Rechtsbegriff, der dabei zum Ausdruck gekommen ist. Nicht interessieren soll, ob Ulbricht eigene Ideen oder fremde Gedanken, etwa die Polaks, vorgetragen hat, und in welchem Umfang gegebenenfalls das eine oder das andere geschehen ist. Die mit der Person Ulbrichts verbundenen Wirkungen der Rede rechtfertigen es, unabhängig von der intellektuellen Urheberschaft vom Rechtsbegriff Walter Ulbrichts zu sprechen. Ferner beziehe ich mich ausschließlich auf den Text des Referats, einige unter dem Titel „Diskussionen“ im Tagungsband abgedruckte Äußerungen von Konferenzteilnehmern sowie das Schlußwort Ulbrichts. Sonstige Stellungnahmen Ulbrichts zum Recht berücksichtige ich nicht.

Das Ziel meiner Untersuchung ist die Beschreibung der Ulbrichtschen Vorstellungen vom Recht und von der Rechtswissenschaft mit Hilfe einiger Begriffe der allgemeinen Rechtstheorie. Das bereitet aus zwei Gründen Schwierigkeiten. Ulbrichts Thesen bewegen sich im Kategorienwerk der marxistischen Dialektik. Dieses unterscheidet sich grundsätzlich vom Begriffssystem der allgemeinen Rechtstheorie. Allerdings sehe ich in dieser Schwierigkeit eher eine Herausforderung. Wenn die allgemeine Rechtstheorie das sein will, als das sie sich bezeichnet, nämlich eine allgemeine Theorie des Rechts und der Rechtswissenschaft, muß es ihr gelingen, auch in speziellen Rastern formulierte Gedankenadäquat zu rekonstruieren. Das zweite Problem wiegt schwerer. Der Text Ulbrichts weist zahlreiche Unklarheiten auf und läßt vieles offen. Es wird z. B. nicht deutlich, wie Ulbricht zur Bindung an den Wortlaut der Gesetze steht. So ist einerseits davon die Rede, daß „die Festlegung von Rechtsnormen sehr wichtig“ und die „sozialistische Gesetzlichkeit“ zu festigen sei, andererseits wird dem bürgerlichen Formalismus immer wieder das Erfordernis einer „lebendigen Entwicklung“ und die These, daß der sozialistische Staat „nichts Starres“ sei, entgegengehalten. Um noch ein Beispiel anzuführen: Es soll Aufgabe der Staats- und Rechtswissenschaft sein, „das sozialistische Recht weiterzuentwickeln“, ja dem „Recht selbst die Form und den Inhalt zu geben“. Ist hiermit die übliche Aufgabe der Rechtswissenschaft gemeint, Vorschläge für die Interpretation des Rechts durch die Rechtsanwendungsorgane sowie Vorschläge für die Gesetzgebung zu erarbeiten, oder eine wie auch immer geartete originäre Kompetenz der Rechtswissenschaft zur Rechtsschöpfung, oder aber zielt Ulbricht auf das alles zugleich und vielleicht noch mehr in schwer zu entwirrender dialektischer Verknüpfung?

Die beiden Beispiele legen die Annahme nahe, daß eine Beschreibung des

Rechtsbegriffs Ulbrichts nicht ohne Rekonstruktionshypothesen auskommt, über die man streiten kann. Zudem kann vermutet werden, daß begriffliche Klarheit und systematische Vollständigkeit allenfalls ein nachrangiges Ziel für den Ersten Sekretär eines Zentralkomitees war, der am Ende seines Referats den anwesenden Rechtswissenschaftlern verkündet, daß die Beschlüsse genau dieses Zentralkomitees für deren Arbeit „richtunggebend“ sein sollten. Auch muß man fragen, ob vor diesem Hintergrund eine Analyse des Rechtsbegriffs Ulbrichts überhaupt lohnend ist. Darauf gibt es zwei Antworten. Die erste lautet, daß auch die Einsicht in eine pathologische Rechtskonzeption Erkenntnisgewinn versprechen kann. Die zweite sagt, daß die historische Einschätzung dieses wichtigen Dokuments der Rechtsentwicklung der ehemaligen DDR durch begriffliche Klärung zumindest gefördert wird.

I. *Grundbegriffe*

1. *Recht, Rechtswissenschaft und Rechtsanwendung*

Ulbrichts Ziel war die Beseitigung von „Rechtspositionen bürgerlicher Ideologien in der Staats- und Rechtswissenschaft“. Diese werden mit den Ausdrücken „Formalismus“, „Dogmatismus“, „Normativismus“ und „Individualismus“ gekennzeichnet. Gemäß dieser Zielrichtung spricht er überwiegend von der Rechtswissenschaft. Daneben ist ständig vom Gegenstand dieser Wissenschaft, dem Recht, die Rede. Die Rechtsanwendung kommt demgegenüber nur am Rande zur Sprache, sowohl in der These, daß „das Ausgehen von abstrakten Prinzipien und Normen und deren abstraktschematische Durchführung außerordentlich schädlich“ sei, mit der er sich u. a. gegen den Justizsyllogismus als Rechtsanwendungsform wenden dürfte. Hier ist allein von Interesse, daß Ulbricht das, was er als das „Wesen unserer Gesetze“, als „Wesen . . . unseres Rechts“ und als „Wesen unserer Staatsmacht“ bezeichnet, nämlich den Aufbau des Sozialismus, auch als Aufgabe der Rechtswissenschaft benennt. Nimmt man die These hinzu, daß „die juristische Tätigkeit . . . nicht Selbstzweck (ist), sondern . . . bei der sozialistischen Umwälzung in Industrie, Landwirtschaft usw. helfen“ soll, so liegt der Schluß nahe, daß die Kernthesen Ulbrichts sich gleichermaßen auf das Recht, die Rechtswissenschaft und die Rechtsanwendung beziehen. Bereits dies macht deutlich, daß der Rechtsbegriff Ulbrichts nicht allein auf das Rechtssystem als Normensystem zielt. Das wäre nach seiner Auffassung bürgerlicher Normativismus und widerspräche schon deshalb dem „Gesetz der Dialektik“. Vielmehr schließt der Rechtsbegriff Ulbrichts die Prozesse der Rechtserzeugung, -begründung, -interpretation, -befolgung und -anwendung ein. Man kann trotz abgründiger Unterschiede in Anlehnung an Dworkin sagen, daß Ulbricht das Recht als eine interpretative Praxis auffaßt, wobei der „dialektische und historische Materialismus“, den er

als „Hauptanliegen“ bezeichnet, als oberster Interpretationsmaßstab fungiert. Im weiteren wird deshalb grundsätzlich von einem umfassenden einheitlichen Rechtsbegriff ausgegangen.

2. *Begriff und Aufgabe des Rechts*

Ulbricht spricht überwiegend von der Aufgabe des Rechts und der Rechtswissenschaft. Angesichts seines umfassenden einheitlichen Rechtsbegriffs liegt dies nahe. Was das sozialistische Recht ist, kann nach ihm nur durch seinen „Zweck“, die „Entwicklung des Sozialismus“, bestimmt werden. Allerdings entsteht bei einer Definition durch eine derartige Aufgabe sofort ein Problem. Nicht alles, was der Entwicklung des Sozialismus dient, ist allein deshalb schon Recht. So dürfte auch die Fernsehpropaganda der ehemaligen DDR dieser Aufgabe gewidmet gewesen sein. Hieraus folgt, daß die Ulbrichtsche Aufgabenbestimmung nur ein notwendiges, nicht aber schon ein hinreichendes Definitionselement des Begriffs des sozialistischen Rechts sein kann. Um zu einer hinreichenden Klasse von Definitionselementen zu gelangen, muß etwas angeführt werden, was das Recht von sonstigen Mitteln zur Entwicklung des Sozialismus unterscheidet. Das aber kann nur das Spezifische des Rechts sein. Genau hierüber aber läßt sich Ulbricht so gut wie nicht aus. Das kann aus Nachlässigkeit, Unkenntnis oder Desinteresse geschehen sein. Näher liegt allerdings die Annahme, daß er hierauf verzichtet hat, weil es ihm um eine vollständige Instrumentalisierung des Rechts und der Rechtswissenschaft ging und eine Erörterung des Spezifischen des Rechts neben seinen Aufgaben hierbei eher hinderlich und lästig gewesen wäre.

Dieser Befund legt es nahe, zwischen einem engen und einem weiten Rechtsbegriff Ulbrichts zu unterscheiden. Der enge Rechtsbegriff sagt, was unabhängig von der Aufgabe des Rechts Recht ist. Er erlaubt, innerhalb der Gesamtklasse der Mittel, die der Entwicklung des Sozialismus dienen sollen, zwischen solchen zu unterscheiden, die Recht sind, und solchen, die dies nicht sind. Dieser Begriff ist bei Ulbricht allenfalls rudimentär vorhanden. Er scheint an Intuitionen und Selbstverständlichkeiten zu appellieren. Der enge Rechtsbegriff ist Teil des weiten Rechtsbegriffs, bei dem die Aufgabe im Vordergrund steht. Auf ihn sei zunächst ein Blick geworfen.

II. *Die Aufgabe des Rechts und der Rechtswissenschaft*

Die Aufgabe des Rechts und der Rechtswissenschaft wird durch das ganze Referat hindurch mit immer gleichen Formeln umschrieben. Das soll hier nicht

bis in die Einzelheiten nachgezeichnet werden. Wichtiger ist, bei der Aufgabe des Rechts zwischen einem sachlich-inhaltlichen und einem institutionell-prozeduralen Aspekt zu unterscheiden. Bei erstem geht es um das Problem, worin die Aufgabe des Rechts besteht, bei letzterem um die Frage, wer bestimmt, was die Aufgabe des Rechts ist.

1. *Der sachlich-inhaltliche Aspekt*

Der sachlich-inhaltliche Aspekt der Aufgabe des Rechts und der Rechtswissenschaft wird u. a. durch folgende Formulierung umschrieben: „Es ist notwendig, in der Staats- und Rechtswissenschaft davon auszugehen, daß der volkdemokratische Staat dem Kampf um den Sieg des Sozialismus dient“. Die „staatlichen und rechtlichen Einrichtungen“ werden als „Hebel“ und „Instrumente“ der „gesellschaftlichen Umwälzung“ umschrieben. Nimmt man die bereits zitierte Formulierung hinzu, daß „die juristische Tätigkeit . . . nicht Selbstzweck“ ist, so ist deutlich, daß Ulbricht einen radikal instrumentalistischen Rechtsbegriff vertritt. Für die Rechtswissenschaft faßt Ulbricht dies in folgende, an Deutlichkeit kaum zu überbietende Formulierung: „Das Kriterium für die Wissenschaftlichkeit unserer Staats- und Rechtslehre ist ihr Nutzen für die Praxis des sozialistischen Aufbaus.“

Nun sind instrumentalistische Rechtsbegriffe nichts Ungewöhnliches. Das zeigen die utilitaristische Rechtsbegründung Jeremy Benthams und der pragmatische Instrumentalismus der amerikanischen Rechtsphilosophen Holmes, Dewey, Pound, Llewellyn und anderer. Die Besonderheit des Ulbrichtschen Rechtsinstrumentalismus besteht in seiner Einbettung in den dialektischen Materialismus. Es kann insofern von einem dialektischen Rechtsinstrumentalismus gesprochen werden. Jede Form des Rechtsinstrumentalismus birgt die Gefahr einer Relativierung bis hin zu einer Entwertung des Eigenwerts des Rechts in sich. Beim dialektischen Rechtsinstrumentalismus ist dies besonders deutlich. Entscheidend ist nicht mehr das Recht als solches, sondern der „dialektische Entwicklungsgang“, der durch die „geschichtlichen Kräfte“, die „in den Klassenkämpfen liegen“ sollen, definiert wird. Für die Rechtswissenschaft bedeutet dies, daß die „Meisterung der marxistischen Dialektik . . . ihr Hauptanliegen“ werden muß. Der Aufgabe des Eigenwerts des Rechts entspricht die Verabschiedung der juristischen Methode, deren *opus proprium* nach wie vor in der begrifflich-systematischen Durchdringung des Rechtsstoffes liegt. Genau dies ist die Stoßrichtung des Ulbrichtschen Referats. Statt der „juristischen Begriffe“ soll die gesellschaftliche Entwicklung zum Forschungsgegenstand der Rechtswissenschaft werden.

Es ist seit der Kritik der Begriffsjurisprudenz durch Jhering, Ehrlich und Heck eine allgemeine Einsicht der rechtswissenschaftlichen Methodenlehre, daß in allen halbwegs problematischen Fällen weder juristische Entscheidungen noch

rechtswissenschaftliche Lösungsvorschläge allein mit Hilfe der Logik aus Rechtsnormen und Rechtsbegriffen gewonnen werden können. Erforderlich sind zusätzliche Wertungen. Wenn Ulbricht die damalige westdeutsche Jurisprudenz als formalistisch einstuft und mit bloßer juristischer Begriffsarbeit identifiziert, zeichnet er ein Zerrbild. Dieses Zerrbild ist allerdings nützlich für ihn, denn wenn es überhaupt möglich ist, jemandem den dialektischen Materialismus als juristische Methode plausibel zu machen, dann ist dies leichter zu bewerkstelligen, wenn dieser als Substitut für ein Rechnen mit Begriffen vorgestellt wird, als wenn er Wertungen ersetzen soll, die empirisch informiert und an der Idee der Gerechtigkeit orientiert zu treffen sind.

2. *Der institutionell-prozedurale Aspekt*

Man könnte nun meinen, daß Ulbrichts Vorschläge auf so etwas wie auf eine dialektisch-materialistische Freirechtsjurisprudenz hinausliefen, in der der Rechtswissenschaftler und der Rechtsanwender befreit von juristischer Begriffs- und Systemarbeit zwar nach den Kriterien des dialektischen Materialismus, aber doch nach seinem Urteil entscheiden könnte. Daß dies nicht so ist, zeigt der institutionell-prozedurale Aspekt der Aufgabe des Rechts und der Rechtswissenschaft.

Ulbricht verlangt, daß die „Frage der politischen Macht“ zur Hauptfrage der Rechtswissenschaft gemacht wird. Die politische Macht aber gehört der Partei. In diesem Sinne fordert Ulbricht, daß die „Genossen Rechtswissenschaftler“ „ihre wissenschaftliche Arbeit als Mitglieder unserer Partei, als bewußte und für den Aufbau des Sozialismus kämpfende Genossen zu leisten haben“. Das schließt eine dreifache Unterwerfung unter den Parteiwillen ein: eine motivationale, eine wissenschaftliche und eine institutionelle. Was die motivationale Unterwerfung betrifft, so wird nicht nur eine äußere Entsprechung, sondern eine „völlige innere Verarbeitung“ verlangt. Diese hat sich nicht nur auf das persönliche Verhalten und die politische Einstellung, sondern auch auf die wissenschaftliche Arbeit zu erstrecken. Schließlich wird der Parteiwille, an dem sich die wissenschaftliche Arbeit zu orientieren hat, mit den Beschlüssen der Parteigremien, insbesondere des Zentralkomitees, identifiziert. Die Einhaltung dieser Einbindung wird „den Parteiorganisationen an den staats- und rechtswissenschaftlichen Instituten“ übertragen, die durch „eine systematische Parteierziehung die Genossen befähigen (sollen), dieses Studium des Marxismus-Leninismus in unmittelbarer Verbindung mit dem täglichen politischen Kampf um die Durchsetzung der Linie der Partei zu betreiben“.

III. *Begriff des Rechts*

Man könnte meinen, daß hiermit das Reich des Rechts verlassen worden sei. Methodologisch werde statt Jurisprudenz Marxismus-Leninismus betrieben, inhaltlich werde nicht mehr mit und an Rechtsnormen, sondern nur noch mit und an Parteibeschlüssen gearbeitet. Einen Schluß auf den mangelnden Rechtscharakter scheinen Mampel und Mollnau ziehen zu wollen, und zwar beide mit der Begründung, daß „Rechtsqualität“ oder „Rechtsvorgänge im strengen Sinne“ nur dann vorlägen, wenn politische Macht begrenzt werden würde. Dieser Schluß wäre jedoch vorschnell.

Ob eine Norm eine Rechtsnorm ist oder ob ihr rechtliche Geltung zukommt, bestimmt sich nach drei Kriterien: der ordnungsgemäßen Gesetztheit, der sozialen Wirksamkeit und der inhaltlichen Richtigkeit. Wer nur auf die ersten beiden Kriterien abstellt, also nur auf die ordnungsgemäße Gesetztheit und die soziale Wirksamkeit, vertritt einen positivistischen Rechtsbegriff. Wer daneben auch die inhaltliche Richtigkeit ins Spiel bringt, indem er etwa mit dem Bundesverfassungsgericht im Sinne der Radbruchschen Formel bei extremer und deshalb evidenter Ungerechtigkeit den Rechtscharakter und/oder die Rechtsgeltung entfallen läßt, befürwortet einen nichtpositivistischen Rechtsbegriff. Die Schwierigkeiten der Definition des Rechtsbegriffs resultieren wesentlich daraus, daß diese drei Definitionselemente nicht nur sehr unterschiedlich im Verhältnis zueinander gewichtet, sondern jeweils auch ganz verschieden interpretiert werden können.

Ulbrichts Referat bietet für eine eindeutige Fixierung seines Rechtsbegriffs im Koordinatensystem der drei Definitionselemente zu wenig Anhaltspunkte. Immerhin aber lassen sich einige Züge herausarbeiten.

1. *Setzungsorientierter Positivismus*

Trotz aller Betonung der Rolle von Parteibeschlüssen zeigt Ulbrichts Rechtsbegriff deutliche setzungspositivistische Züge. So wendet er sich gegen Rechtswissenschaftler, die „das Bestehen eines LPG-Rechts angezweifelt“ haben. Um die Existenz des LPG-

Rechts zu belegen, weist Ulbricht zwar zunächst darauf hin, daß „die Musterstatuten der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften . . . von den Delegierten der Genossenschaftsbauern ausgearbeitet werden“, er beseitigt dann aber sofort den Eindruck einer Rechtssetzung außerhalb des staatlichen Rechtssetzungsmonopols, indem er bemerkt, daß die Statuten „durch die Beschlüsse der Regierung und der Volkskammer gültiges Recht geworden“ seien. Unbeschadet einer genaueren staatsrechtlichen Einordnung entspricht dies dem Grundsatz eines zentralen staatlichen Rechtssetzungsmonopols. Dem korrespondiert die bereits zitierte Formulierung des Schlußwortes, daß „die

Festlegung von Rechtsnormen sehr wichtig“ sei. Mit der Betonung der Rolle von Parteibeschlüssen scheint Ulbricht also den Grundsatz des zentralen staatlichen Rechtssetzungsmonopols nicht aufheben zu wollen. Es hat vielmehr den Anschein, als ob er auch diesen Grundsatz instrumentalisieren wolle. Von Parteibeschlüssen soll abhängen, „welche Normen ausgearbeitet werden müssen“ und wie diese Normen zu interpretieren und anzuwenden sind. Damit versucht Ulbricht, die Macht und den Einfluß der Partei zu optimieren. Er hätte ja auch vorschlagen können, ganz auf staatliches Recht zu verzichten und statt durch staatliches Recht das Verhalten der Bürger unmittelbar durch Parteibefehle zu lenken. Dann aber hätte er auf den Schein von Legitimität verzichten müssen, den Recht wegen des mit ihm notwendig verbundenen Anspruchs auf Richtigkeit erzeugen kann, was ein Verzicht auf ein Stück Effektivität der Herrschaftsausübung gewesen wäre.

2. *Soziale Wirksamkeit*

Damit eine ordnungsgemäß gesetzte Norm rechtlich gilt, muß sie ein Minimum an sozialer Wirksamkeit oder Wirksamkeitschance aufweisen. Eine Norm ist sozialwirksam, wenn sie entweder befolgt oder ihre Nichtbefolgung sanktioniert wird. Die Hauptform der Sanktion ist der staatliche Zwang. Ulbricht läßt keinen Zweifel daran, daß das Recht der ehemaligen DDR auch mit staatlichem Zwang durchgesetzt werden sollte. So betont er, daß „das von der Volkskammer beschlossene neue Strafgesetz ... strenge Strafmaßstäbe gegen feindliche Tätigkeit, die der Unterminierung der Arbeiter- und Bauernmacht dient“, enthält.

3. *Innere Mobilisierung*

Bis hierher entspricht der Rechtsbegriff Ulbrichts den klassischen positivistischen Definitionen, nach denen das Recht aus ordnungsgemäß gesetzten zwangsbewehrten Normen besteht. Über diese Rechtskonzeption hinaus geht Ulbricht jedoch mit dem, was er die „positive schöpferische Aufgabe der volksdemokratischen Staatsmacht beim Aufbau des Sozialismus und die wirtschaftlich-organisatorische und kulturellerzieherische Funktion des Staates und des Rechts“ nennt. Büttner hat diese Formel in seinem Diskussionsbeitrag aufgenommen. Er spricht von einer „gänzlich neuartigen Funktion“, die der sozialistische Staat und sein Recht in den beiden genannten Bereichen zu erfüllen habe. Diese sei „mit den überkommenen, aus dem Arsenal der bürgerlichen Jurisprudenz entlehnten Rechtsauffassungen überhaupt nicht erfaßbar“. Das Recht dürfe nicht lediglich als ein System von Geboten und Verboten aufgefaßt werden, deren Rolle sich darin erschöpfe, „ein den Normen entsprechendes äußeres Verhalten herbeizuführen, zu sichern und nötigenfalls zu

erzwingen“. Entscheidend sei vielmehr der innere Aspekt. Es komme u. a. auf „die Überzeugung, Heranziehung und Gewinnung der ganzen Arbeiterklasse, der werktätigen Bauernschaft, der Intelligenz und der übrigen Mittelschichten für die aktive Teilnahme am sozialistischen Aufbau (und) die Durchsetzung der neuen, sozialistischen Moral und Disziplin“ an. Hier wird unter Verwendung der traditionellen Ausdrücke „äußeres Verhalten“ und „Moral“ das formuliert, was das Spezifische des sozialistischen Rechts ausmachen soll: äußeres und inneres Verhalten, Recht und Moral oder, kantisch gesprochen, Legalität und Moralität sollen zur Deckung gebracht werden. Erst wenn dies gelungen ist, ist das sozialistische Recht vollendet.

Zahlreiche Äußerungen Ulbrichts belegen diese Intention. So spricht er von der „erzieherischen Funktion des Staates“, der „Veränderung des Verhältnisses der Menschen zueinander und zur Gesellschaft“ sowie davon, daß die „Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins in den Mittelpunkt“ zu stellen sei. Diskussionsredner wie Hochbaum und Niethammer assistieren, indem sie von der „neuen mobilisierenden Rolle unseres Rechts“ und einer „Generaloffensive auf das Rechtsbewußtsein und das Bewußtsein unserer Bürger überhaupt“ sprechen. Die Konsequenzen für die Rechtswissenschaftler liegen auf der Hand. Sie haben „Stellung“ zu nehmen und die sozialistischen Rechtseinrichtungen so darzustellen, „daß junge Menschen ... für den Sozialismus begeistert werden können“. Vor diesem Hintergrund kann es dann kaum noch verwundern, wenn Ulbricht vom Glauben spricht: Der von ihm aufgezeichnete Weg sei einfach und notwendig für jeden, „der an den Aufstieg der Menschheit im Sozialismus glaubt“.

Damit schließt sich der Kreis. Es wird nicht nur gefordert, daß das Recht und die Rechtswissenschaft sich inhaltlich am Willen der Partei orientieren, dieser Orientierung muß auch eine positive, aktive Unterwerfung der Rechtswissenschaftler, der Juristen und der Bürger, kurz: aller, entsprechen. Mehr Macht kann kaum beansprucht werden.

Ist dieser Rechtsbegriff als positivistisch oder als nichtpositivistisch einzustufen? Die Antwort lautet, daß beide Seiten in ihm auf eine eigentümliche Weise miteinander verbunden sind. Er ist insofern positivistisch, als Recht nach ihm auf äußerlich erkennbaren Willensakten beruht, nämlich auf Beschlüssen der Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsorgane und auf hinter diesen stehenden Beschlüssen der Parteiorgane. Er ist insofern nichtpositivistisch, als die Aufhebung der Trennung von Legalität und Moralität postuliert wird.

Die geforderte Übereinstimmung der inneren mit der äußeren Seite hat aber angesichts der Tatsache, daß der Inhalt des Rechts letzthin auf den Parteiwillen reduziert wird, extrem positivistische Konsequenzen. Indem die Partei darüber entscheidet, was Recht ist, entscheidet sie zugleich über die Moral. Die Übereinstimmung von Recht und Moral wird durch Positivierung auch der Moral durch die Partei erreicht. Es ist deshalb möglich, Ulbrichts

Rechtsbegriff als Variante eines nichtpositivistischen Positivismus einzustufen. Vielen Dank.

(Beifall).

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank, Herr Prof. Alexy. Wir setzen in unserer Reihe fort und hören jetzt Frau Dr. Wilfriede Otto aus Berlin zur „Entnazifizierung der Justiz in der SBZ“. Bitte, Frau Dr. Otto!

Dr. Wilfriede Otto: Sehr geehrte Damen und Herren. Zu dem wichtigen Thema „Entnazifizierung in der Justiz der SBZ/DDR“ liegen bereits einige wesentliche publizierte Untersuchungsergebnisse vor. Als Historiker, der Mitverantwortung für Vergangenes bekennt und vor allem seit 1989 versucht, Probleme zur DDR-Geschichte, Kontinuitäten und Diskontinuitäten sowie Strukturelemente sachlich-kritisch zu hinterfragen, wurde ich insbesondere bei meinen Forschungen über die „Waldheim-Prozesse“ auch mit der Problematik der Entnazifizierung konfrontiert. Einschätzungen der DDR-Geschichtsschreibung, daß die Entnazifizierung gerade auf justitiellem Gebiet mit aller Konsequenz erfolgte, habe ich mitgetragen. Meines Erachtens hat diese Bewertung nach wie vor Bestand. Doch die analytische Auswertung umfangreicher Archivmaterialien und anderer Quellen führte auch zu der Erkenntnis, sich einer Problematisierung zu stellen. So scheint es mir nötig, z. B. den Begriff „Entnazifizieren“ konkreter auszuleuchten, die Zäsur für den Abschluß der Entnazifizierung in der SBZ 1948 zu überprüfen, Defizite dieses politischen und strafrechtlichen Reinigungsprozesses zu benennen.

Bei der knapp bemessenen Zeit meines Vortrages ist es nicht möglich, alle interessierenden Fragen befriedigend zu beantworten. Dafür ersuche ich um Verständnis. Ich möchte vier Aspekte herausgreifen, weil sie Generelles reflektieren werden:

- Forderungen der Alliierten zur Entnazifizierung der Justiz
- Inhalt und Rolle der wichtigsten SMAD-Befehle zur Entnazifizierung der Justiz
- realer Verlauf und Hauptergebnisse der Entnazifizierung bis 1947/1948
- verschärfte Entnazifizierung – machtpolitische Kalküle – ambivalente deutsche Handlungsspielräume.

Es ist bekannt, daß sich die Vertreter der alliierten Siegermächte bereits vor der bedingungslosen Kapitulation des Deutschen Reiches darüber einig gewesen waren, „alle nationalsozialistischen und militärischen Einflüsse aus den öffentlichen Dienststellen sowie dem kulturellen und wirtschaftlichen Leben des deutschen Volkes auszuschalten“. Außer allgemeinen Deklarationen, Direktiven und Gesetzen zur Demokratisierung des gesellschaftlichen Lebens erließ der Alliierte Kontrollrat in den Jahren 1945/1946 zugleich spezielle Anweisungen zur Entnazifizierung der Justiz.

Das Gesetz Nr. 1 des Alliierten Kontrollrates vom 20. September 1945 be-